

# RS OGH 1984/1/19 6Ob813/83, 7Ob517/87, 10Ob106/00m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1984

## Norm

GenG §26

HGB §54 Abs1

## Rechtssatz

Der Begriff der gewöhnlichen Geschäfte ist insofern objektiviert, als er sich auf gewöhnliche Geschäfte in einem Handelsgewerbe bezieht, wie es auch der Inhaber betreibt. Ob es sich um ein gewöhnliches Geschäft handelt, hängt zwar von den Umständen des Einzelfalles ab, doch ist schon ein Kaufvertrag einer Bank über nicht in ihrem Eigentum stehende, sondern ihr verpfändete Maschinen kein gewöhnliches Geschäft.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 813/83

Entscheidungstext OGH 19.01.1984 6 Ob 813/83

Veröff: SZ 57/12 = JBl 1985,105 = RdW 1984,309 = NZ 1985,151

- 7 Ob 517/87

Entscheidungstext OGH 05.03.1987 7 Ob 517/87

Veröff: NZ 1988,22 = GesRZ 1987,152

- 10 Ob 106/00m

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 10 Ob 106/00m

Auch; nur: Der Begriff der gewöhnlichen Geschäfte ist insofern objektiviert, als er sich auf gewöhnliche Geschäfte in einem Handelsgewerbe bezieht, wie es auch der Inhaber betreibt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0059577

## Dokumentnummer

JJR\_19840119\_OGH0002\_0060OB00813\_8300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)